

EDK
ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

Anordnungsklausel, § 4 Abs. 4 BB-BUZ, LG Heidelberg, Urteil vom 25. März 2011, 1 O 83/10

In älteren Bedingungswerken finden sich oftmals Klauseln, die in etwa wie folgt lauten: "[Bei seelischen Erkrankungen sind]Anordnungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt nach gewissenhaftem Ermessen trifft, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, [sind] zu befolgen. Die Anordnungen müssen sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren halten."

Das Landgericht Heidelberg hat hierzu entschieden, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger schon kein Arzt im Sinne dieser Bedingung ist (so auch schon OLG Karlsruhe vom 03. April 2003, 12 U 57/01, zugänglich über Juris).

Eine entsprechende Empfehlung eines behandelnden Arztes wäre im Übrigen auch nur dann zu befolgen, wenn sichere Aussicht auf Besserung bestünde (so schon OLG Karlsruhe a.a.O. und OLG Hamm, VersR 92, 1120). Eine Wahrscheinlichkeit von unter 30 Prozent ist nicht ausreichend, so das Landgericht Heidelberg.

Zu beachten ist, dass schon fraglich ist, ob die Klausel überhaupt wirksam ist. Es lässt sich gut vertreten, dass Unwirksamkeit nach § 307 BGB vorliegt, und zwar sowohl wegen Intransparenz nach § 307 Abs. 1 BGB als auch wegen unangemessener Benachteiligung nach § 307 Abs. 2 BGB.

MICHAEL ECKERT
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

CHRISTIAN KLETTE
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

ANDREAS MÖRCKE
RECHTSANWALT UND
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

OLIVER ROESNER LL.M.
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR ARBEITSRECHT
FÜR VERSICHERUNGSRECHT
FÜR VERKEHRSRECHT

HOLGER PRAETORIUS
RECHTSANWALT

THOMAS HAAS
RECHTSANWALT

SOFIENSTRASSE 17
69115 HEIDELBERG

TELEFON: (06221) 91405 - 0
TELEFAX: (06221) 20111
E-MAIL: RA@EDK.DE

WWW.EDK.DE
WWW.OLDTIMERANWALT.DE

HEIDELBERGER VOLKSBANK
BLZ: 672 900 00
KANZLEIKONTO: 854 11 08
FREMDGELDKONTO: 854 12 05

ALS IN DEUTSCHLAND ZUGELASSENE
RECHTSANWÄLTE SIND WIR
AUFTRITTSBERECHTIGT BEI ALLEN
GERICHTEN AUSGENOMMEN ZIVIL-
SENATE DES BUNDESGERICHTSHOFS

IN KOOPERATION* MIT:

HILLE. BEDEN.
RECHTSANWÄLTE UND
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT
KÖLN

*keine gemeinschaftliche Haftung